

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 24. November 2015**

Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes und des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Aufnahmegesetzes und des bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in der 1. und 2. Lesung noch in der Novembersitzung.

Erläuterung zum Gesetzesvorhaben:

Senat und Bürgerschaft hatten 2004 beschlossen, Gesetze und Verordnungen grundsätzlich zu befristen, um u.a. unnötige bürokratische Belastungen zu vermeiden. Nachdem 2009 und 2010 die ersten vorgenommenen Befristungen ausliefen, wurde das gesamte Verfahren neu beurteilt. Durch Mitteilung des Senats vom 15. Februar 2011 (BB-Drs. 17/1651) wurde ein neues Verfahren vereinbart. Es wurde von einer Regelbefristung auf eine qualitative Bewertung umgestellt. Eine Befristung der Gesetze sollte insbesondere nur dann noch erfolgen, wenn ihre Wirkungsweise evaluiert werden soll oder die Regelungsnotwendigkeit zeitlich begrenzt ist.

Das im Jahr 2011 eingeführte Verfahren findet auch für das Aufnahmegesetz vom 14. Dezember 2004 und das Wohn- und Betreuungsgesetz vom 5. Oktober 2010 Anwendung.

Die Gesetze wurden durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport überprüft. Die Gesetze sollen weiterhin in Kraft bleiben. Die Notwendigkeit dieser Gesetze ist unbestritten. Sie sollen entfristet werden, weil sie nicht nach den o.g. Kriterien mehr zu befristen wären. Die Regelungsnotwendigkeiten eines Aufnahmegesetzes und eines Wohn- und Betreuungsgesetzes für das Land Bremen sind zeitlich nicht begrenzt.

Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes und des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Aufnahmegesetzes

§ 6 des Aufnahmegesetzes vom 14. Dezember 2004 (Brem.GBl. S. 591 — 26-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 590) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2 Änderung des Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetzes

Das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz vom 5. Oktober 2010 (Brem.GBl. S. 509 — 2161-b-1) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 35 das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
2. § 35 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.